

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Erwerb der Zusatzqualifikation  
„European Studies“ (ZQ ES)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

**vom 13.10.2009**

Aufgrund von Art 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über den Erwerb der Zusatzqualifikation „European Studies“ (ZQ ES) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 25.02.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.06.2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Gaststudierenden“ durch die Worte „Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen eines gebührenpflichtigen, besonderen Angebotes des weiterbildenden Studiums“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gaststudierende“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber, die die Zusatzqualifikation *European Studies* im Rahmen eines besonderen Angebotes des weiterbildenden Studiums erwerben möchten“ ersetzt. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Gaststudierende“ durch die Worte „Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Zusatzqualifikation im Rahmen eines besonderen Angebotes des weiterbildenden Studiums erwerben möchten,“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Zusatzqualifikation *European Studies* im Rahmen eines besonderen Angebotes des weiterbildenden Studiums erwerben wollen, müssen sich für jedes Semester gesondert anmelden. <sup>2</sup>Die Anmeldung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres für das folgende Wintersemester bzw. vom 15. November bis zum 15. Januar eines Jahres für das folgende Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vorzunehmen. <sup>3</sup>Die Immatrikulation wird erst nach Entrichtung der in § 5 Abs. 6 dieser Satzung festgelegten Gebühr wirksam. <sup>4</sup>Satz 3 gilt analog für die Teilnahme von Studierenden weiterbildender Masterstudiengänge an der Zusatzqualifikation.

(4) Da für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen und für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am besonderen Angebot des weiterbildenden Studiums nur eine begrenzte Zahl an Teilnehmerplätzen zur Verfügung steht, entscheidet für diesen Personenkreis die Reihenfolge der Anmeldungen über die Zulassung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen.“

5. § 5 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen und für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am besonderen Angebot des weiterbildenden Studiums ist die Teilnahme an der Zusatzqualifikation *European Studies* gebührenpflichtig.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.